

**Landesverband der Sozialarbeiter/innen und
Sozialpädagogen/innen im Öffentlichen Gesundheitsdienst
Rheinland-Pfalz e.V.**

Sozial
Psychiatrischer
Dienst

spdi

Christel Bayat, Salinenstr. 47, 55543 Bad Kreuznach

Kontakt:

Christel Bayat

Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Gesundheitsamt

Salinenstraße 47

55543 Bad Kreuznach

Telefon: 0671/803-1723

Telefax: 0671/803-2723

Mail: christel.bayat@kreis-badkreuznach.de

**Ergebnisprotokoll der Fachtagung am 16.11.2016 in Kaiserslautern, Hotel
Blechhammer**

Anwesend: 23 Tagungsteilnehmer

Referent: Herr Dr. Michael Konrad, ZfP Südwürttemberg

Nach der Begrüßung des Referenten, Herrn Dr. Michael Konrad, sowie der Tagungsteilnehmer durch Frau Christa Grupe referiert Herr Dr. Konrad zum Thema „Die rechtlichen Grundlagen des geplanten Bundesteilhabegesetzes und des Pflegestärkungsgesetzes“ und erörtert deren Auswirkungen für die Sozialpsychiatrischen Dienste mit den Tagungsteilnehmern.

Herr Konrad, Diplompsychologe, Leiter Geschäftsbereich ZfP Südwürttemberg, Mitglied und Sprecher im Vorstand des Dachverbands Gemeindepsychiatrie, ist seit vielen Jahren in der Sozialpsychiatrie tätig und war in der Planung der Ausgliederung der psychisch kranken Menschen aus Wohn- und Pflegeheimen sowie mit dem Aufbau ambulanter Dienste maßgebend beteiligt.

Er sieht das BTHG positiv, da es **individuell** Unterstützungsleistungen für ambulante und stationäre Wohnformen ermöglichen soll.

Ziel sind gemäß Artikel 19 UN-BKK die Vermeidung von Diskriminierung:

a) freier Aufenthaltsort für behinderte Menschen

b) Vermeidung von Isolation und Ausgrenzung durch Unterstützung.

Durch die Auflösung der jetzt geltenden Strukturen ambulant – teilstationär – stationär wird es im BTHG nur noch Fachleistungsstunden geben, ergänzt durch Grundsicherungsleistungen.

Die Eingliederungshilfe wird, auf der Grundlage des Reha- Gedankens, vom SGB XII in das SGB IX, Teil 2, übergeleitet, in Ergänzung zum allgemeinen Reha- und Teilhaberecht, SGB IX, Teil 1 sowie zum Schwerbehindertenrecht, Teil 3.

Nach der Beratung in der Bundesratssitzung am 16.12.2016 wird das Gesetz am 01.01.2017 in Kraft treten und in 3 Stufen (01.01.2017, 01.01.2018, 01.01.2020) umgesetzt.

Herr Konrad referiert auch zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff im Pflegestärkungsgesetz (PSG), gültig ab dem 01.01.2017, und zu den Kriterien zur Festlegung der Pflegebedürftigkeit.

Statt Pflegestufen werden Pflegegrade festgelegt, die über ein aufwendiges Begutachtungs - assessment (NBA) ermittelt werden.

Allein die Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten sind Grundlage zur Bestimmung der Pflegebedürftigkeit, statt wie bisher **die Schwere der Behinderung**.

Herr Konrad empfiehlt den Mitarbeitern der Sozialpsychiatrischen Dienste, sich mit dem PSG inhaltlich intensiv auseinander zu setzen und verweist u.a. auf die entsprechende Broschüre des MDS (Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes der Krankenkassen), siehe unter www.mds-ev.de.

Sein Tagungsskript mit ausführlichen Erläuterungen zum BTHG und PSG will er im Nachgang an den Landesverband, Herrn Joachim Schneider, senden.

Für das Protokoll
Christel Bayat

Bad Kreuznach, 12.12.2016